



Schienennetz-Benutzungsbedingungen -Besonderer Teil (SNB-BT)-

Gültig ab: 14. Dezember 2025



0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
aT	außergewöhnlicher Transport
bspw.	Beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart außergewöhnlich
Bzw.	beziehungsweise
Dergl.	dergleichen
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
Ggf.	gegebenenfalls
Gem.	gemäß
Lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
Lz	Leerzug
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schiennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
Tgl.	Täglich
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
WEBA	Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH
Zzgl.	Zuzüglich

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil.....	3
2	Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT.....	4
3	Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen.....	7
4	Entgeltgrundsätze.....	12
5	Kapazitätszuweisung.....	15
6	Sonstiges.....	18
	Anlage – Kilometerraster der Eisenbahnstrecken.....	19

1 Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) veröffentlicht die Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH (im folgenden „WEBA“ genannt) die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte gemäß ERegG. Die SNB der WEBA sind unterteilt in den Allgemeinen Teil (SNB-AT) und einen Besonderen Teil (SNB-BT).

1.2 SNB-Allgemeiner Teil

Die SNB-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV (Verband deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der WEBA und Zugangsberechtigten.

1.3 SNB – Besonderer Teil

Die SNB-BT ergänzen die SNB-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen und enthalten als Anlage 1 die Liste der Entgelte und als Anlage 2 das Kilometerraster.

1.4 Geschäftsverbindungen

Die SNB stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der WEBA und den Zugangsberechtigten dar, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes

Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der WEBA und dem Zugangsberechtigten.

1.6 Veröffentlichungen

Die von der WEBA zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: <http://www.westerwaldbahn.de>. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

1.7 Ansprechpartner

Geschäftsführer Herr Oliver Schrei

Email: schrei@westerwaldbahn.de; Tel.: 02747/9221-0

öBL Infrastruktur Herr Stefan Pung

Email: pung@westerwaldbahn.de; Tel.: 02747/9221-31

2 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT

- 2.1 Zu Punkt 2.2 SNB-AT
Ergänzend zur geforderten Haftpflichtversicherung ist der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherungen erforderlich, da Umweltschäden, die nicht aus Unfällen herrühren, über die Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind.
- 2.2 Zu Punkt 2.3.3 SNB-AT
Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis gemäß VDV-Richtlinie 755 wird ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. Dies gilt auch, wenn die Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird.
- 2.3 Zu Punkt 2.4.1 SNB-AT
Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen erforderlich sein. Diese werden besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven für den Einzelfall festgelegt. Auf eine besondere Erlaubnis seitens der WEBA zum Betrieb funkfern-gesteuerter Tfz wird verzichtet. Für den Betrieb der Triebfahrzeuge gilt in vollem Umfang, Punkt 2.4 der SNB-AT. Angaben und Einschränkungen zum Betrieb der FFS-Tfz auf der Infrastruktur der WEBA sind in der SbV in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.
- 2.4 Zu Punkt 2.4.2 SNB-AT
Die notwendige Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge ist den Streckendatenblättern der zu nutzenden Strecken zu entnehmen. Die Datenblätter sind im Kapitel 3 einsehbar.
- 2.5 Zu Punkt 3.1.2 SNB-AT
Es gelten die einschlägigen Betriebsvorschriften und sonstigen technischen Regelwerke für Nichtbundeseigene Eisenbahnen, sowie die UVV der VBG, die bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen sind. Weitere zugangsrelevante Vorschriften sind die Sammlungen betrieblicher Vorschriften (SbV) der einzelnen Strecken, welche auf der Homepage der WEBA unter <https://www.westerwaldbahn.de> veröffentlicht sind.
- 2.6 Zu Punkt 3.2.1 SNB-AT
Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen (Trassenbestellungen) sind ausschließlich in Textform elektronisch per Email an die Email-Adresse infrastruktur@westerwaldbahn.de zuzusenden. Der Bestellvordruck ist auf der Homepage der WEBA unter <https://www.westerwaldbahn.de> veröffentlicht. Unvollständige oder sonst mit Mängeln behaftete Anträge erheben vor Berichtigung keinen Anspruch auf Zuweisung von Zugtrassen. Dadurch entstandene notwendige Fristverlängerungen sind im Einzelfall mit der Betriebsleitung der Westerwaldbahn zu vereinbaren. Stornierungen von zugeteilten Zugtrassen sind schriftlich in Textform zu übersenden.

- 2.7 Zu Punkt 3.4 SNB-AT
Arbeitstage im Sinne von Punkt 3.4.2 SNB-AT sind die Tage Montag bis Freitag zu den Bürozeiten von 6:30 Uhr bis 15:00 Uhr außerhalb der gesetzlichen Feiertage in Rheinland-Pfalz.
- 2.8 Zu Punkt 3.6 SNB-AT
Generell ist der Abschluss von Rahmenverträgen mit der Westerwaldbahn möglich.
- 2.9 Zu Punkt 4.1 SNB-AT
Die Darstellung der Entgeltgrundsätze erfolgt unter Kapitel 4 der SNB-BT.
- 2.10 Zu Punkt 4.4 SNB-AT
Kreissparkasse Westerwald-Sieg
IBAN DE89 5735 1030 0011 0000 23
BIC MALADE51AKI
Volksbank Gebhardshain e G
IBAN DE05 5736 1476 0000 1001 08
BIC GENODED1GE
- 2.11 Zu Punkt 5.1.3 SNB-AT
Siehe Punkt 1.7 Ansprechpartner. Außerhalb der normalen Bürozeiten (montags bis freitags von 6:30 Uhr bis 15:00 Uhr) ist eine Rufbereitschaft der Betriebsleitung eingerichtet, welche unter der Tel.-Nr. 0170 / 21 39 450 zu erreichen ist.
- 2.12 Zu Punkt 5.2 und 5.3.3 SNB-AT
Für die gegenseitige Informationen über Zugfahrten und bei Betriebsstörungen ist der Zugleiter Bindweide zu kontaktieren:
Telefon: 02747 / 9221-23
Fax: 02747 / 9221 – 20
Zugangsberechtigten haben die in der SbV gegebenen Regelungen zu beachten.
- 2.13 Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 SNB-AT
Zur Legimitation von Personalen der WEBA gegenüber Zugangsberechtigten gilt der Dienstausweis (mit Lichtbild) der WEBA.
- 2.14 Zu Punkt 5.7.2 SNB-AT
Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbaren Schienenwegkapazitäten werden den EVU auf der Homepage der WEBA unter <https://www.westerwaldbahn.de> bekannt gegeben. Hier erfolgen Angaben zu betreffenden Streckenabschnitten und Umfängen der Einschränkungen. Zugangsberechtigte, die zum Zeitpunkt bereits über einen

Nutzungsvertrag verfügen werden zusätzlich per Email über die Einschränkungen informiert.

2.15 Zu Punkt 7.2 SNB-AT

Die Regelbesetzungszeit der Zugleitstelle Bindweide ist an den Arbeitstagen Montag bis Freitag jeweils von 06:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Die von den Regelbesetzungszeit abweichende Besetzung der Zugleitstelle ist kostenpflichtig möglich. Die entsprechenden Entgelte sind unter Punkt 4.5.1 SNB-BT und Punkt 6.1 der Entgeltliste ersichtlicht.

Wenn bei Zugausfällen oder anderen Unregelmäßigkeiten von der Regelbesetzungszeit abgewichen wird, kann bei der Rufbereitschaft der Betriebsleitung unter der Tel.-Nr. 0170 / 21 39 450 nähere Information eingeholt werden.

3.2 Streckendatenblatt Betzdorf – Daaden

Kriterium / Eigenschaft	Wertigkeit
Art des Schienenweges	Regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	Bahnhof Betzdorf (EBZ) EIU: DB InfraGO
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nein
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Achslast; Meterlast)	C2 (20t; 6,4t/m)
Streckenhöchstgeschwindigkeit	60 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeit	keine
Größte Steigung / Neigung	22,4‰
Kleinster Bogenmesser	190m
Maximal zulässige Zug- bzw. Wagenzuglängen	80m (Länge der Bahnsteige)
Bremsweg	400m
Bremsstellung der Züge	R/P
Mindestbremsminderstetel	Betzdorf - Daaden: 49R/P Daaden - Betzdorf: 86R/P
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb nach Ril. 408/Ril. 436
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Streckenfernsprecher
Spezielle Ausrüstungsgegenstände	Radarpistole für BÜ in KM 0,399
Abeichungen vom Regellichtraum gem. EBO	nein
KV-Kodifizierung	nein
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Tranktionsarten	nein
Besondere Schienenwege (§ 57 ERegG)	entfällt
Einschränkungen hinsichtlich Verkehrsart	keine
Sonstige Einschränkungen (z. B. für Dampfzugfahrten oder aufgrund von Baumaßnahmen)	nein
Technische oder betriebliche Besonderheiten	nein
Anforderungen an Fahrzeuge bei Abweichungen vom Regelbetrieb	nein
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal (z. B. für die Sicherung von BÜ)	entfällt
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Täglicher SPNV (RB 97)
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Bestzugszeiten	Ständige Besetzung des Stw "Bf" im Bahnhof Betzdorf (Zugleiter), sonst sind alle Betriebsstellen unbesetzt
Brückenöffnungszeiten	entfällt

Zuständigkeit von Fahrdienstleitern	Fdl Betzdorf (EBZ) Tel.: 0151/2740 2894
Unfallmeldestelle gem. BUVO-NE	Zl Bindweide 02747 / 9221-23 außerhalb der Bürozeiten 0171 / 21 39 450 (Rufbereitschaft)

3.3 Streckendatenblatt Scheuerfeld – Bindweide

Kriterium / Eigenschaft	Wertigkeit
Art des Schienenweges	Regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	Bahnhof Scheuerfeld (ESCF) EIU: DB InfraGO
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nein
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Achslast; Meterlast)	Scheuerfeld - Elben D4 (22,5t; 8t/m) Elben-Bindweide C2 (20t; 6,4t/m)
Strecken höchstgeschwindigkeit	30 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeit	keine
Größte Steigung / Neigung	25‰
Kleinster Bogenmesser	190m
Maximal zulässige Zug- bzw. Wagenzuglängen	450m
Bremsweg	400m
Bremsstellung der Züge	R/P, G
Mindestbremsminderleistung	Berg 8 R/P, 12 G, Tal 61 R/P, 45 G
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb nach FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB (nur an ÜS)
Informations- und Kommunikationssysteme	keine
Spezielle Ausrüstungsgegenstände	keine
Abweichungen vom Regellichtraum gem. EBO	nein
KV-Kodifizierung	nein
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten	nein
Besondere Schienenwege (§ 57 ERegG)	entfällt
Einschränkungen hinsichtlich Verkehrsart	keine
Sonstige Einschränkungen (z. B. für Dampfzugfahrten oder aufgrund von Baumaßnahmen)	nein
Technische oder betriebliche Besonderheiten	nein
Anforderungen an Fahrzeuge bei Abweichungen vom Regelbetrieb	nein
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal (z. B. für die Sicherung von BÜ)	BÜP/Zugführer
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Sonderverkehre
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	Regelbesetzung Bf Bindweide (Zugleiter) Montag bis Freitag von 06:30 Uhr - 15:00 Uhr Abweichungen gemäß Punkt 2.15 SNB-BT, Punkt 4.5.1 SNB-BT und Punkt 6.1 Entgeltliste möglich
Brückenöffnungszeiten	entfällt

Zuständigkeit von Fahrdienstleitern	ZI Bindweide für Strecke bis Scheuerfeld WEBA (ESCW), Fdl Betzdorf ab Scheuerfeld DB (ESCF) Tel. 0151 / 2740 2894
Unfallmeldestelle gem. BUVO-NE	ZI Bindweide 02747 / 9221-23 außerhalb der Bürozeiten 0171 / 21 39 450 (Rufbereitschaft)

4 Entgeltgrundsätze

4.1 Zweck und Geltungsbereich

4.1.1 Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze der Westerwaldbahn (WEBA) gewährleisten – gem. den Anforderungen des Allgemeinen Eisenbahn Gesetzes (AEG) und des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) – allen Zugangsberechtigten, denen dieses Recht nach § 14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zum Streckennetz.

4.1.2 Geltungsbereich

Die Entgeltgrundsätze gelten für Zugangsberechtigte für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der WEBA.

4.1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum

Die Entgeltgrundsätze treten mit Beginn der Netzfahrplanperiode in Kraft. Änderungen der Entgeltgrundsätze – die den Kunden der WEBA in angemessener Frist vorab bekannt gemacht werden – sowie Irrtümer bleiben vorbehalten.

4.2 Veröffentlichung

Die vorliegenden Entgeltgrundsätze können in den Geschäftsräumen der WEBA eingesehen und gegen Ersattung der Kosten an Interessenten versandt werden. Sie können darüber hinaus auf der Homepage der WEBA <https://www.westerwaldbahn.de> abgerufen werden.

4.3 Berechnung der Trassen- und Anlagenpreise

Die Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der WEBA werden getrennt nach Entgelte für Zugtrassen (Trassenpreise) und örtliche Gleisanlagen (Anlagenpreise) berechnet.

4.4 Entgelte für die Nutzung von Zugtrassen

4.4.1 Berechnungsgrundlage

Für den Eisenbahninfrastrukturbereich der WEBA gelten einheitliche Preise für den Schienenpersonennahverkehr und für den Schienengüterverkehr. Die Preise sind in in Entgelt je Trassenkilometer angegeben. In dem Kilometerraster (Anlage 2) sind die möglichen Laufrelationen mit den daraus resultierenden Trassenkilometer zu ermitteln. Die ausgerechnete Angabe der Laufrelation über die Trassenkilometer ist mit dem angegebenen Trassenentgelt zu multiplizieren. Dieser errechnete Preis ist ein Nettogrundpreis. Die Trassenentgelte können der Liste der Entgelte (Anlage 1) entnommen werden. Die Anlagenentgelte, sowie weitere verfügbare Leistungen sind auf der Liste der Entgelte zu ersehen.

4.4.2 Im Trassenentgelt enthaltene Leistungen

Das Trassenentgelt aus dem Mindestzugangspaket gemäß Anlage 2 ERegG umfasst folgende Leistungen:

- die Nutzung der für die Zugfahrt bereitgestellten Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise
- die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt, die der Bereitstellung bzw. dem Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und Streckengleisen innerhalb desselben Bahnhofsteils dient, sofern die hierfür erforderlichen Rangierbewegungen den üblichen Umfang nicht überschreiten und der darauf folgende bzw. vorangegangenen Streckennutzung unmittelbar dienen
- im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof
- die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt
- außerplanmäßige Zughalte, bedingt durch die Betriebsführung der WEBA
- die Leistung der Betriebsführung während der Besetzungszeit unserer Betriebsstellen und die Fahrplanerstellung im üblichen Umfang
- Die Nutzung der Personenbahnsteige, die im Schienenpersonennahverkehr die Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für Reisende bieten

Bahnstrom für die elektrische Traktion entfällt, da im Bereich der WEBA nur nicht-elektrifizierte Strecken vorhanden sind. Die Bereitstellung von Traktionsleistungen, die Bahnhofsnutzung und andere Leistungen sind ebenfalls nicht im Trassenpreis enthalten.

4.4.3 Preise für außergewöhnliche Transporte

Trassen für Fahrten, die außergewöhnliche Transport sind werden mit einem Zuschlag von 25% auf das Trassenentgelt (GV) berechnet und sind in Anlage 1 dargestellt. Sendungen oder Fahrzeuge die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nur unter besonderen technischen und/oder betrieblichen Bedingungen zugelassen werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte (aT).

4.4.4 Stornierungskosten

Für die Abbestellung, sowie Nicht-Abbestellung von bestellten Zugtrassen wird von der WEBA ein Stornierungsentgelt erhoben. Wird die bestellte Trasse nicht abbestellt werden Stornierungskosten in Höhe von 100% des Trassenentgeltes fällig. Bei Abbestellung bis 24 Stunden vor Verkehrstag werden 85 %, bis 72 Stunden vor Verkehrstag 60% und bis 120 Stunden vor Verkehrstag 30% des Trassenentgeltes fällig. Die Entgelte sind in Anlage 1 dargestellt.

4.5 Entgelt für sonstige Leistungen

4.5.1 Personaldienstleistungen

Sonstige Leistungen sind Personaldienstleistungen, wie die zusätzliche Besetzung der Zugleitstelle außerhalb der festgelegten Bürozeiten oder Leistungen als Lotse bei fehlender Streckenkenntnis. Diese sonstigen Leistungen

sind in Anlage 1 dargestellt und mit Entgelten hinterlegt. Das Entgelt wird je angefangener Stunde berechnet. Die Mindestbestellzeit beträgt 3 Stunden.

4.5.2 Trassenstudien

Die Entgelterhebung für die Erstellung von Trassenstudien ist eine Aufwandspauschale, die für alle Zugangsberechtigten identisch ist. Das Entgelt kann der Liste der Entgelte (Anlage 1) entnommen werden. Werden vom EVU Trassen auf Basis dieser Trassenstudie bestellt, entfällt die Aufwandspauschale.

5 Kapazitätszuweisung

- 5.1 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität
- 5.1.1 Bereitstellung von Betriebsmitteln
Die zu Steuerung ortsbedienter Weichen, Signal-, Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (bspw. Einheits- und Vierkantschlüssel) werden dem Zugangsberechtigten, gegen Erstattung der Kosten, in der erforderlichen Anzahl von der WEBA, vor der Verkehrsaufnahme zur Verfügung gestellt.
- 5.1.2 Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten
Für die selbständige Bedienung der unter Kapitel 3 genannten Betriebsanlagen gilt für das EVU die Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) der WEBA in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 5.1.3 Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen
Auf eine besondere Erlaubnis seitens der WEBA zum Betrieb funkferngesteuerter Tfz wird verzichtet. Für den Betrieb der Triebfahrzeuge gilt in vollem Umfang Punkt 2.4 der SNB-AT. Angaben und Einschränkungen zum Betrieb der FFS-Tfz auf der Infrastruktur der WEBA sind in der SbV, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.
- 5.1.4 Einsatz von Dampflokomotiven
Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen erforderlich sein. Diese werden besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven für den Einzelfall festgelegt.
- 5.2 Antrags- und Zuweisungsverfahren
- 5.2.1 Form der Anmeldung
Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren bedarf es konkreter Angaben (Fahrzeugeinsatz, Verkehrszeitraum, Fahrtverlauf etc.) seitens des Zugangsberechtigten. Die Trassenanmeldungen haben, für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 5.2.2 Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen
Ergänzend zu Punkt 3.3.3 der SNB-AT liegt bei einem Antrag auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen (Gelegenheitsverkehr), für Dampflokomotivfahrten, ein Fall für eine besonders aufwändige Bearbeitung vor.
- 5.2.3 Grundsatzregelung für Fahrplananpassungen
Fahrplananpassungen innerhalb einer Fahrplanperiode sind auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn Zugtrassen anderer Zugangsberechtigter nicht betroffen sind und die Schienenwegkapazitäten dies zulassen.
- 5.2.4 Entgeltregelung für Fahrplananpassungen

Fahrplananpassungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten, nach Annahme des Trassenangebotes, werden hinsichtlich der Entgeltregelung von der WEBA als Stornierung und Neubestellung behandelt und nach den Entgeltgrundsätzen berechnet.

5.2.5 Trassenstornierungen

Bei der WEBA bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden von der WEBA Stornierungsentgelte nach Maßgabe SNB-BT 4.4.4 erhoben.

5.2.6

5.2.7 Dauerhafte Genehmigung für außergewöhnliche Transporte

Für regelmäßig -in gleicher Konfiguration- wiederkehrende außergewöhnliche Transporte, kann die WEBA zur Vermeidung von Einzelfallprüfungen dem Zugangsberechtigten eine befristete Dauergenehmigung erteilen. Bei Änderungen der Konfiguration besteht Informationspflicht des EVU gegenüber der WEBA. Die Erhebung von Trassenentgelten für die Trassennutzung als aT erfolgt nach der Liste der Entgelte ohne Besonderheiten.

5.2.8 Gefahrguttransporte

Führen Zugangsberechtigte Gefahrguttransporte auf dem Schienennetz der WEBA durch, so richtet sich die betriebliche Durchführung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrgutbeförderungsgesetz) einschließlich der darauf basierenden Rechtsverordnungen wie bspw. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB).

5.3 Informationen über die verfügbare Schienenwegkapazität

5.3.1 Bereitstellung im Internet

Einschränkungen des Zugangs zur Schienenwegkapazität (§ 10 ERegG) werden auf der Homepage der WEBA unter <https://www.westerwaldbahn.de> veröffentlicht.

5.3.2 Trassenstudien, Bearbeitung und Frist

Eine Trassenstudie ist die Konstruktion, Koordination, Beratung und Konfliktlösung für eine vom Zugangsberechtigten gewünschte Fahrlage innerhalb des Netzfahrplanes. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 20 Arbeitstage vor dem geplanten Verkehrstag. Die Trassenstudien werden in der Reihenfolge der Anfragen bearbeitet und als Trassenangebot abgegeben. Die Angebotsbindefrist beträgt maximal vier Wochen und verfällt spätestens eine Woche vor dem geplanten Verkehrstag, wenn die Studie nicht in eine Trassenanmeldung umgewandelt wird. Das Entgelt zur Erstellung einer Trassenstudie ist in der Liste der Entgelte (Anlage 1) veröffentlicht.

5.3.3 Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege

Auf allen Streckenabschnitten der WEBA wird planmäßiger Güter- und Personenverkehr durchgeführt. Die Streckenabschnitte der WEBA unterliegt keiner hohen Kapazitätsauslastung. Im Sinne des ERegG bezeichnet der Ausdruck „Schienenwegkapazität“ die Möglichkeit, für einen Teil des Schienenweges, für einen bestimmten Zeitraum Zugtrassen einzuplanen. Detaillierte Angaben hierzu erhalten Zugangsberechtigte auf Anfrage.

6. Sonstiges

6.1

6.2 Energieversorgung

Die Bereitstellung von Anschlüssen für elektrische Energie und/oder Wasser kann dem Zugangsberechtigten, im Rahmen verfügbarer Kapazitäten und gegen Erstattung der Kosten von der WEBA ermöglicht werden. Hierüber sind zwischen der WEBA und dem Zugangsberechtigten Vereinbarungen zu treffen. Die Kosten werden ohne Aufschlag von der WEBA an den Zugangsberechtigten weiterberechnet.

6.2 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der WEBA die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die WEBA die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der Betriebsleitung der WEBA mindestens drei Werktage vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

Anlage 1 – Entgeltliste für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

4.1

Pos.	Verkehrsleistung	Preis je Zugkilometer
1	PV	5,29 €/km
2	Lz	5,29 €/km
3	GV	7,6 €/km
4	aT	9,55 €/km

4.2 Im Trassenpreis für eine Zugtrasse enthaltene Leistungen:

- die Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise
- die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt, die der Bereitstellung bzw. dem Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und Streckengleisen innerhalb desselben Bahnhofsteils dient, sofern die hierfür erforderlichen Rangierbewegungen den üblichen Umfang nicht überschreiten und der darauf folgenden bzw. vorangegangenen Streckennutzung unmittelbar dienen
- im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof
- die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt
- außerplanmäßige Zughalte, bedingt durch die Betriebsführung der WEBA
- die Leistung der Betriebsführung während der Besetzungszeit unserer Betriebsstellen und die Fahrplanerstellung im üblichen Umfang.

Bahnstrom für die elektrische Traktion entfällt, da im Bereich der WEBA nur nicht-elektrifizierte Strecken vorhanden sind. Die Bereitstellung von Traktionsleistungen, die Bahnhofsnutzung und andere Leistungen sind ebenfalls nicht im Trassenpreis enthalten.

Zu Ihrer besseren Orientierung haben wir die Strecken mit Kennzeichnung der Anfangs-, Unterwegs- und Endbahnhöfe sowie die Kilometrierung in Skizzenform dargestellt. Des Weiteren sind die Höhenpläne (Steigungs- bzw. Gefällstrecken) ebenfalls in Skizzenform dargestellt.

Die Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Druckfehler und Irrtum sind vorbehalten.

4.3 Preise für außergewöhnliche Transporte

Trassen für Fahrten, die außergewöhnliche Transporte sind (aT), werden mit einem Zuschlag auf den Trassenpreis in Höhe von 25 % berechnet.

4.4 Stornierungsentgelte

Pos.	Stornierungszeitraum	Stornierungsentgelt (je Trassenkilometer)			
		SPV	SGV	aT	LZ
1	Keine Abbestellung von bestellten Trassen	5,29 €/km	7,64 €/km	9,55 €/km	5,29 €/km
2	Bis 24 Stunden vor Verkehrstag	4,50 €/km	6,49 €/km	8,11 €/km	4,50 €/km
3	Bis 72 Stunden vor Verkehrstag	3,17 €/km	4,58 €/km	5,73 €/km	3,17 €/km
4	Bis 120 Stunden vor Verkehrstag	1,59 €/km	2,29 €/km	2,86 €/km	1,59 €/km

5 Anlagenpreise, Nutzung der Serviceeinrichtungen

Bahnanlage		Preisanteil	fix	variabel
			Euro / Anlage + Tag	Euro / Meter + Tag
Gleis	Einseitige Anbindung		7,60 €	0,06 €
	Zweiseitige Anbindung		15,15 €	0,06 €

Nachlass bei langfristiger Nutzung Für Nutzungszeiten von einem Jahr (365 Tage ohne Unterbrechung) und länger wird ein Nachlass von 35 % auf das errechnete Gesamtentgelt gewährt.

6 Entgelt für sonstige Leistungen

6.1 Personaldienstleistungen

Personaldienstleistungen werden in Höhe von € 60,- pro angefangene Stunde in Rechnung gestellt. Die Mindestbestellzeit beträgt 3 Stunden.

6.2 Trassenstudien

Trassenstudien werden in Höhe von 100,- pro Trassenstudie in Rechnung gestellt. Werden vom EVU Trassen auf Basis dieser Trassenstudie bestellt, wird die Trassenstudie nicht in Rechnung gestellt, bzw. mit dem Trassenentgelt verrechnet.

Entgelte für Fahrplananpassungen Fahrplananpassungen, die auf Wunsch des Zugangsberechtigten, nach Veröffentlichung des Fahrplans erfolgen, erfordern die Stornierung der ursprünglichen Trasse. Hierfür werden die in den SNB-BT unter Punkt 4.4.4 angegebenen Entgelt fällig. Diese wird mit den entsprechenden Entgelten gemäß Anlage 1 bepreist.

Mehrwertsteuer

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. Der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

Anlage 2 – Kilometerraster der Eisenbahnstrecken

Streckenabschnitt Betzdorf – Daaden

		nach						
		Daaden	Biersdorf Ort		Niederdreisbach	Schutzbach	Alsdorf	Betzdorf
von	Daaden	-	1		3	5	8	10
	Biersdorf Ort	1	-		2	4	7	9
	Niederdreisbach	3	2		-	2	5	7
	Schutzbach	5	4		2	-	3	5
	Alsdorf	8	7		5	3	-	2
	Betzdorf	10	9		7	5	2	-

Streckenabschnitt Scheuerfeld – Weitefeld

		nach			
		Scheuerfeld	Elben	Gebhardshain	Bindweide
von	Scheuerfeld	-	6	8	11
	Elben	6	-	2	5
	Gebhardshain	8	2	-	3
	Bindweide	11	5	3	-